

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Herrn
Henrik Schwedt
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an: Henrik.Schwedt@mllev.landsh.de

Stellungnahme

Entwurf zur Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Ihr Zeichen: IX 337 – 29551/2024

Sehr geehrter Herr Schwedt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zum Entwurf zur Änderung der
Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten
vom 11.04.2024.

Der Entwurf einer Änderung der Landesjagdzeitenverordnung sieht
teilweise erhebliche Verlängerungen der Jagdzeiten für mehrere
Vogelarten vor. Als Begründung wird deren Häufigkeit und eine
damit einhergehende Schadwirkung angegeben (Ringeltaube,
Gänse) bzw. suggeriert (Rabenkrähe), ohne dass dieses verifiziert
bzw. einer differenzierten Betrachtung ausgesetzt worden wäre. Für
den NABU ergibt sich der Eindruck, dass hier einseitig den Wünschen
von Landwirtschaft und Jägerschaft nachgekommen worden ist.

Zu den einzelnen betroffenen Arten:

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

Stv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.75720-60

Fax +49 (0)4321.75720-61

Info@NABU-SH.de

Neumünster, 23.05.2024

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51

24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.75720-60

Fax +49 (0)4321.75720-61

Info@NABU-SH.de

www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301

St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein

IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80

BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse
an den NABU sind steuerbefreit.

I. Ringeltaube

Die Verlängerung der Jagdzeit für die Zeiträume 20. August bis 31. Oktober und 1. Februar bis 31. März wird im Verordnungsentwurf mit der angeblichen Notwendigkeit begründet, Schäden von zu jenen Zeiten "von in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaat, Grünland oder Baumschulkulturen einfallenden" Tauben zu verhindern.

Diese Begründung klingt jedoch nur auf den ersten Blick plausibel. Denn die durch Ringeltauben verursachten Schäden sind geringer als angenommen. Hierzu möchte der NABU auf den wohl besten Kenner der Vogelwelt Schleswig-Holsteins, den Ornithologen Bernd Koop, verweisen:

"Ein Großteil der Ringeltaubenpaare verbleibt im Winter inzwischen in den Brutrevieren, Schwärme suchen vor allem auf Maisstoppelfeldern über Winter nach Nahrung, wo sie ebensowenig Schäden anrichten wie auf Getreide- oder Rapsstoppeln. Nahrung suchende Schwärme auf Rapssaaten, wie es sie in der Vergangenheit häufiger gab, treten fast gar nicht mehr auf. Dementsprechend dürfte der Schadensumfang deutlich gesunken sein."

B. Koop, Skript zur Stellungnahme der OAG SH zur LJagdZVO, 5 / 2024.

Die für die genannten Zeiträume vorgesehene einschränkende Maßgabe, nur "Trupps" zu bejagen, ist begrifflich unscharf gehalten. Denn ein Trupp Tauben kann schon aus wenigen Exemplaren bestehen. Diese dürften aber kaum Fraßschäden an Feldkulturen verursachen.

Außerdem kollidiert die vorgesehene Jagdzeit deutlich mit der Brutzeit, die sich über weite Teile des Jahres erstreckt. Dazu Bernd Koop:

"Die Ausweitung der Jagdzeit um den 20.8. - 31.10. führt unweigerlich zu einer Bejagung in der Hauptbrutzeit, die bei der Ringeltaube zumeist erst im Spätsommer / Herbst zum Bruterfolg führt, wenn

die Altvögel ihre Jungen mit Kropfmilch aus Getreide von den Stoppelfeldern versorgen können. Zudem beginnt die Brutzeit bereits im Februar, so dass auch die Verlängerung bis in den März hinein eine Bejagung in der Brutzeit darstellt."

B. Koop, Ebda.

Damit würden die vorgesehenen Verlängerungen der Jagdzeit sowohl im Sommer / Herbst als auch im ausgehenden Winter im Widerspruch zu Artikel 7 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen, nach dem Vögel nicht während der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten bejagt werden dürfen.

Schließlich möchte der NABU noch auf die tierschutzethisch bedenkliche Bejagung von Vogelschwärmen bzw. -trupps hinweisen: Beim Beschuss werden durch die streuenden Schrote häufig nicht nur das Zielobjekt, sondern mehrere Vögel getroffen und verletzt, so dass sie später elendig verenden. Da Tauben im Schwarm dicht zusammen auffliegen bzw. auf dem Feld sitzen, ist diese Wahrscheinlichkeit groß. Überdies sind oft Hohltauben mit Ringeltauben in deren Schwärmen vergesellschaftet und mit diesen leicht zu verwechseln. Hohltauben sind deutlich seltener und zählen nicht zu den jagdbaren Arten.

Im Übrigen besteht bei der Vergrämung von Tauben keine Notwendigkeit zum letalen Beschuss. Es genügt die Abgabe von Schreckschüssen.

Aus diesen Gründen lehnt der NABU eine Verlängerung der bestehenden Jagdzeit (1.11. - 31.1.) auf Ringeltauben ab.

II. Graugans

Nach Ansicht des NABU sollte der Beginn der Jagdzeit für Graugänse nicht vorverlegt, sondern auf den Herbst verschoben werden (1. Oktober). Dieses sollte für alle jagdbaren Wasservögel gelten, weil auch für diesen Artenkomplex – ebenso wie für das Schalenwild – die Jagdzeit zu synchronisieren und zu konzentrieren ist. Denn noch wichtiger als beim Schalenwild ist bei Wasservögeln der

Grundsatz 'Jagd macht Tiere scheu' zu beachten. Diese nun wirklich nicht neue Erkenntnis ist richtigerweise als Kriterium bei der Änderung der Landesjagdzeitenverordnung 2013 eingeflossen:

"Jagd macht Tiere scheu nicht nur gegenüber Jägern, sondern allen Menschen. Im dicht besiedelten Mitteleuropa kann das bedeuten, dass aufgrund der durch die Bejagung erhöhten Fluchtdistanzen nicht alle geeigneten Lebensräume besiedelt werden können. Bei der Festlegung der Jagdzeiten wurde versucht, die Störung dadurch zu minimieren, dass die Jagdzeiten möglichst verkürzt, synchronisiert und in die Hauptaktivitätszeiten der jeweiligen Arten verlegt wurden."

MELUR SH, Begründung zum Entwurf zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung v. 11.4.2013, S. 2.

Leider hat man auch damals diesen Maßstab nicht durchgehalten, sondern ist auch bei der Jagdzeit für die Graugans davon abgewichen.

Graugänse als besonders lernfähige Vögel zeigen mit Beginn der Jagdzeit eine erhöhte Sensibilität bei der Annäherung von Menschen und reißen durch ihr Fluchtverhalten andere, nicht oder noch nicht zu bejagende Wasservögel mit hoch bzw. verlängern deren Fluchtdistanzen erheblich. Daraus entstehen letztendlich viele Konflikte zwischen Wassersport und Naturschutz, die häufig in Auseinandersetzungen um Befahrensverbote führen. Die Übertragung dieser erhöhten Störungsempfindlichkeit erfolgt selbst dann, wenn die Vögel gar nicht am Gewässer, sondern (wie bei Gänsen) in der Feldmark beschossen werden. Die Störeffekte wirken sich besonders problematisch im Sommer und Frühherbst aus, wenn auf den Seen und Teichen viele Wasservögel mausern bzw. auf dem Herbstzug rasten oder sogar noch Junge führen.

Die beabsichtigte Vorverlegung der Graugansjagdzeit auf den 16. Juli ist außerdem deswegen kritisch zu sehen, weil dann viele Graugänse bevorzugt auf den (Gersten-)Stoppeläckern fressen. Auf Stoppel fressende Gänse richten aber keinen Schaden an. In diesem Zusammenhang möchte der NABU darauf hinweisen, dass zu einem

auch für die Landwirtschaft effektiven Gänsemanagement unbedingt deren konsequente Duldung auf Stoppelfeldern gehört. Deshalb empfiehlt der NABU eindringlich, die Gänsejagd auf Stoppeläckern kategorisch zu verbieten.

III. Kanadagans

Auch in Bezug auf die Kanadagans lehnt der NABU die sommerliche Jagd und damit das Vorziehen des Jagdzeitbeginns auf den 16. Juli aus den bereits zur Graugans genannten Gründen ab. Überdies sind viele Kanadagänse aufgrund der Großgefiedermauser im Juli noch nicht flugfähig.

Die Aggressivität zur Brutzeit, hier für Kanada- und Nilgans als Begründung für eine Jagdzeitenverlängerung herangezogen, tritt bei vielen Vogelarten auf. Selbst Kraniche vertreiben andere Vögel, wenn sie Junge führen. Von Wasservögeln ist dieses Verhalten besonders von Höckerschwänen und Blässhühnern bekannt. Eine Bestandsbeeinträchtigung anderer Vogelarten geht damit jedoch nicht einher.

IV. Nilgans

Obgleich die Nilgans als invasive Art geführt wird, sollte weder daraus noch aus ihrem ausgeprägten Territorialverhalten (s. o.) ein Vorziehen der Jagdzeit auf den 16. Juli abgeleitet werden. Die in der Begründung erwähnte Absicht zur Vereinheitlichung des "jagdlichen Gänsemanagements" sollte in ihrem Zeitrahmen gegenteilig erfolgen, nämlich mit einer Konzentration des Jagdzeitenbeginns auf den Herbst (1. Oktober).

Im Begründungstext (zu Artikel 1, 1. c) sollte ein Schreibfehler korrigiert werden: Nicht die Nonnengans, sondern Kanada- und Nilgans gehören zu den "etablierten Neozoen".

V. Nonnengans

Die Nonnengans darf als 'Anhang I-Art' der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht als jagdbare Art geführt werden. Zwar ist bei der Nonnengans gemäß Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie die Bejagung über eine Ausnahmeregelung zur "Abwendung erheblicher Schäden von Kulturen" möglich und diese Regelung von Schleswig-Holstein auch in Anspruch genommen worden, doch hat sich diese im Laufe der Jahre quasi zu einer regulären und ständig weiter ausgedehnten Jagdzeit in den Hauptrastregionen an der Westküste und der Unterelbe entwickelt. Einem zielgerichteten Gänsemanagement, das sowohl einem angemessenen Schutz der Rastpopulation wie auch der Vermeidung von nachgewiesen als erheblich einzustufenden landwirtschaftlichen Schäden dient, entspricht dieses einseitig auf Abschuss ausgerichtete Vorgehen nicht. Hinzu kommt, dass die Verpflichtung zum flächenspezifischen Nachweis einer erheblichen Schadwirkung verwässert wird, indem nach dem Verordnungsentwurf zukünftig eine entsprechende, auf die Vorjahre bezogene Bestätigung des betroffenen Landwirts bzw. Jagdausübungsberechtigten ausreichen soll. Zudem soll nach dem vorliegenden Entwurf die bisherige jagdliche Beschränkung auf die Westküsten- und Unterelbekreise entfallen, d.h. der Abschuss von Nonnengänsen soll demnach auch auf an der Ostküste gelegenen Feldern gestattet werden. Schließlich soll die Jagdzeit noch vom 15. Januar auf den 28. Februar verlängert werden.

Dieses Vorgehen – Festsetzung einer langen und gewissermaßen allgemeinen Jagdzeit – hält der NABU für rechtlich bedenklich. Außerdem ist es hinsichtlich einer Vermeidung von tatsächlich in erheblichem Umfang entstehenden Fraßschäden – nämlich Vergrämung der Gänse von landwirtschaftlich besonders sensiblen Ackerflächen, Lenkung auf umfangreiche Gänseäsungsflächen (Vertragsnaturschutz o. ä.) – nicht zielgerichtet.

Zudem möchte der NABU darauf hinweisen, dass eine Verlängerung der Jagdzeit bis zum 28. Februar mit dem Wiesenbrüterschutz kollidieren würde. Da infolge des Klimawandels die Brutzeit und damit die Ansiedlungsphase von Kiebitz, Uferschnepfe und anderen

Arten zeitlich deutlich nach vorne verschoben hat, würde eine Jagdzeit im Februar die Ansiedlung dieser Wiesenbrüter stören bzw. verhindern.

Unverständlicherweise soll die bisherige Bestimmung entfallen, nach der "die erlegten Nonnengänse in den Wildnachweisen gesondert zu erfassen (sind)"; jedenfalls ist diese Bestimmung im neuen Verordnungstext zu Artikel 1 Nr. 1 d) nicht mehr enthalten. Damit würde eine fachliche Bearbeitung u. a. der Fragen, ob bzw. inwieweit die Bejagung überhaupt zur Schadensvermeidung auf bestimmten Landwirtschaftskulturen beitragen kann und wie sie sich auf die Rastpopulation allgemein und regionalbezogen auswirkt, erheblich erschwert werden. Auch wäre es für die Berichtspflicht des Landes zur Bestandsentwicklung der Nonnengans als Anhang I-Art nicht förderlich, wenn einerseits der verordnungsrechtliche Rahmen für die Bejagung erleichtert werden soll (wodurch erhöhte Abschusszahlen zu erwarten sind) und andererseits keine Daten zur Strecke erhoben werden. Zudem ist für den Fortfall der Vorgabe zur artspezifischen Streckenerfassung kein triftiger Grund zu erkennen - schließlich sollte doch wohl jeder Jäger Nonnengänse von anderen Gänsearten unterscheiden können.

VI. Rabenkrähe

Die Jagd auf Rabenkrähen ist sinnlos. Die in Jägerkreisen gehegte Behauptung, Rabenkrähen würden den Niederwildbestand entscheidend dezimieren, ist bereits vor Jahrzehnten ebenso widerlegt wie die in Teilen der Öffentlichkeit bestehende Annahme, Rabenkrähen und andere Rabenvögel würden einen maßgeblich negativen Einfluss auf Singvogelpopulationen ausüben. Sehr häufig korreliert eine große Dichte an Rabenkrähenrevieren mit einer hohen Abundanz an Kleinvögeln. Langfristig angelegte Bestandsaufnahmen zeigen keine Zunahme der Rabenkrähe, auch nicht in Landkreisen mit geringer Rabenvogelstrecke oder in jagdfreien, weil als befriedete Bezirke geltende Städten. Zudem werden die erlegten Krähen nicht verwertet, sondern weggeworfen.

Damit liegt für das Töten von Rabenkrähen keinerlei vernünftiger Grund i. S. d. Tierschutzrechts vor, was nach den Grundsätzen einer auch ethisch fundierten Jagd nicht zu akzeptieren sein sollte.

Vor diesem Hintergrund sollte die Rabenkrähe aus der Liste der jagdbaren Tierarten gestrichen werden, zumindest aber wieder eine Vollschonzeit erhalten, anstatt dass ihre Jagdzeit noch bis in den Beginn der Brutzeit verlängert wird.

VII. Weitere Arten

Der NABU möchte nochmals darauf hinweisen, dass nach wie vor Arten wie z.B. Mauswiesel, Waldschnepfe oder Reiherente mit Jagdzeiten versehen sind, deren Bejagung keinen Sinn ergibt. So ernährt sich das Mauswiesel weitestgehend von Mäusen. An Waldschnepfen und Reiherenten werden hauptsächlich bei uns rastende Exemplare, also Zugvögel, geschossen, ohne dass dafür irgendeine Notwendigkeit geltend gemacht werden könnte. Zur menschlichen Ernährung tragen beide Arten aufgrund ihrer geringen Größe ohnehin nicht bei. Kritisch zu hinterfragen ist zudem die Jagd auf Iltis, Hermelin und Silbermöwe. Bei den beiden erstgenannten Arten könnte unter Umständen ein gezieltes jagdliches Management in ausgewiesenen Wiesenvogelbrutgebieten angebracht sein, aber auch nur lokal dort. Für eine flächige Verfolgung von Iltis und Hermelin besteht kein Anlass, zumal es allenfalls geringe Kenntnisse über die Bestandsentwicklung dieser beiden Kleinraubtiere gibt.